

Da ich schon öfters und von verschiedenen Seiten gehört habe, daß mehrere meiner Mitbürger, die sich dafür interessiren, einen irrigen Begriff von den Rechten der Herrschaft Kaltenbrunner Wasserwehre haben, so bin ich genöthigt, diese meine Rechte hier öffentlich zur Kenntniß zu bringen.

Vor Verkauf der Staatsherrschaft Kaltenbrunn ist folgendes Commissions-Protocoll ddo. 26. März 1825 aufgenommen worden:

Commissions-Protocoll,

welches wegen Bestimmung der Höhe von der über den Laibachfluß erbauten staatsherrschaftlichen Mühlwehre zu Kaltenbrunn, einverständlich mit dem k. k. Kreisamte, der k. k. Domänen-Administration, dann der k. k. Baudirection und dem Stadtmagistrate aufgenommen wird, im Schlosse zu Kaltenbrunn am 26. März 1825.

Gegenwärtige

(sind am Ende unterschrieben.)

Nachdem von der k. k. Baudirection hier am 9. I. M. an die hochlöbliche k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission die Vorstellung gemacht wurde, daß, da die zu dem Triester Studienfonde gehörige Herrschaft Kaltenbrunn in Kürze zum Verkauf feilgeboten werden wird, noch vor der Feilbietung derselben die dortige, über den ganzen Laibachfluß erbaute herrschaftliche Mühlwehre commissionaliter untersucht, und die gegenwärtig bestehende und immer zu verbleibende Höhe derselben, zur Beseitigung der allfälligen künftigen Streitigkeiten, welche sich wegen der bereits im Werke begriffenen Regulirung des Laibachflusses ereignen könnten, durch ein mittelst eines in die Schloßmauer einzugrabenden fixen Punctes oder Merkmales bestimmt werden möchte, so hat die vorbelobte Behörde durch ein unterm 14/16 eben dieses Monats, zur Zahl 54, an die Dom. Administration erlassenes hohes Rescript diese commissiönelle Untersuchung und Bestimmung der Mühlwehrehöhe mit dem Beisatze anzuordnen geruhet, daß das dießfällige Commissionsoperat Hochderselben zur Einschaltung in die Verkaufsbedingnisse ehestens vorgelegt werden solle.

In Folge dieser Weisung haben sich die Unterzeichneten heute nach Kaltenbrunn begeben, sodann die dortige, über den beiden staatsherrschaftlichen Mühlen befindliche, an dem obern Ende des herrschaftlichen Schlosses in ovaler Richtung über den ganzen Laibachfluß stehende Wasserwehre in Augenschein genommen, die Höhe derselben geprüft, und befunden, daß in dem gegenwärtigen Stande, und falls die Fachbäume an derselben niemals erhöht werden, dem schnellen Laufe des Laibachflusses nicht hinderlich seyn könne, noch werde.

Damit aber die Eigenthümer der vorgesagten Staatsherrschaft und der Mühlen die gedachte Wasserwehre künftig nicht erhöhen, sondern selbe immer in der gegenwärtigen Höhe, von den an der ganzen Wehre dermalen befindlichen und auch bei den künftigen Reparationen an dieselben zu legenden Fachbäume belassen, wird über der herrschaftlichen Schlosse befindlichen sogenannten deutschen Mühle, und zwar am Ende der Schloßmauer, neben dem Wassergerennwerk ein 3 Schuh langer, 2 Schuh breiter und 4 Zoll dicker, mit einem tiefen Strich bezeichneter Stein mit der Aufschrift: „Sieben Schuh unter obigem Strich bleibt die Höhe sämtlicher Wehrfachbäume über den Laibachfluß für immer bestimmt,“ zum immerwährenden Merkmal in Kürze eingemauert werden.

Uebrigens macht sich die k. k. Baudirection, welcher von dem gegenwärtigen Commissions-Protocoll eine beglaubte Abschrift zugemittelt werden wird, verbindlich, von Zeit zu Zeit zu invigiliren, damit dieses Merkmal immer unveränderlich bleibt und daß die Wasserwehre bei den künftigen Reparationen niemals erhöht werde.

actum ut supra

J. N. Vesely m. p.,
Kreisauptmann.

Math. Edler v. Schluetenberg m. p.,
Dom. Administrations-Adjunct.

Sinn m. p.,
prov. Adjunct.

Sradeczky m. p.,
Bürgermeister.

Laut diesem aufgenommenen Commissions-Protocoll, lautet in dem Versteigerungs-Protocoll der Staatsherrschaft Kaltenbrunn ddo. 27. Juni 1825, sub Absatz

14: Der Erkäufder der Staatsherrschaft Kaltenbrunn und der Mühlen darf die über den beiden Mühlen befindliche, an dem obern Ende des herrschaftlichen Schlosses in ovaler Richtung über den ganzen Laibachfluß stehende Wasserwehre und Fachbäume an derselben niemals erhöhen. Damit aber der Erkäufder die gegenwärtige Höhe der Wasserwehre wisse, und sich darnach auch bei

den künftigen Reparationen halten könne, so wurde über der im herrschaftlichen Schlosse befindlichen sogenannten deutschen Mühle, und zwar am Ende der Schloßmauer neben dem Wassergerennwerk ein 3 Schuh langer, 2 Schuh breiter und 4 Zoll dicker, mit einem tiefen Strich bezeichneter Stein mit der Aufschrift eingemauert: „Sieben Schuh unter obigem Strich bleibt die Höhe sämtlicher Wehrfachbäume über den Laibachfluß für immer bestimmt.“

Wegen der seltenen ausgezeichneten Wasserkraft habe ich die Herrschaft Kaltenbrunn und die Mühlen um drei Fünftheile des Schätzungswerthes gesteigert, erstanden und ehrlich bezahlt. In dem von Sr. k. k. Majestät, Weiland Kaiser Franz, gefertigten Kauf- und Verkaufs-Contract der Herrschaft Kaltenbrunn lautet der Absatz

11: Endlich verbindet sich Erkäufder, die über den beiden Mühlen befindliche, an dem obern Ende des herrschaftlichen Schlosses in ovaler Richtung über den ganzen Laibachfluß stehende Wasserwehre und Fachbäume an derselben niemals zu erhöhen, sondern sich bei allen künftigen Reparationen nach der gegenwärtigen Höhe der Wasserwehre zu halten, zu deren immerwährenden Ersichtlichmachung über der im herrschaftlichen Schlosse befindlichen, sogenannten deutschen Mühle, und zwar am Ende der Schloßmauer neben dem Wassergerennwerk ein 3 Schuh langer, 2 Schuh breiter und 4 Zoll dicker, mit einem tiefen Strich bezeichneter Stein mit der Aufschrift:

„Sieben Schuh unter obigem Strich bleibt die Höhe sämtlicher Wehrfachbäume über den Laibachfluß für immer bestimmt,“ eingemauert ist.

Dieser 11. Absatz des Kauf- und Verkaufscontractes ddo. 10. und von Sr. k. k. Majestät bestätigt unter 17. August 1825, ist sub prä. 17. September 1825, Nr. 5841, auf die Herrschaft Kaltenbrunn intabulirt worden.

Ich glaube demnach, daß diese intabulirten Rechte auch die wahren Rechte für beide Theile sind, und daß ich demnach im vollsten Rechte bin, die Kaltenbrunner Wehre sieben Schuh unter dem bezeichneten Strich in ovaler Richtung über den ganzen Laibachfluß zu halten.

Diese bezeichnete Normal-Strichhöhe ist laut einer Commission von Seite des hohen Aerrars auf die Eisenplatte des vor der Wehre am linken Laibachufer erbauten gemauerten Haimstockes übertragen worden, nach welcher genauen Höhe nur ein Drittel der Kaltenbrunner Wehrlänge besteht, zwei Drittel davon aber in der ovalen Biegung bis zur jenseitigen sogenannten krainischen Mühle noch um zwei bis drei Schuh tiefer, als ich das Recht habe, gehalten wird.

Die Kaltenbrunner Wehre macht von Anfang, bevor sich solche oval krümmt, einen Auslauf nach dem Wasser aufwärts, wo gegenüber zehn Klafter entfernt die Wasserwehre des Herrn Johann Pauer einen gleichen Auslauf nach dem Wasser macht, und in dieser Entfernung der beiden Wehren wurde im kleinsten Wasser seit undenklichen Zeiten das Wasser geschirmt und aufgefangen, welches aber in keiner vollständigen Wehre, sondern nur in hinein verlegten Flußsteinen besteht.

Laut Commissions-Protocoll vom Jahre 1813 hat man den Herrn Johann Pauer und mir gestattet, diese mit Flußsteinen verlegte Stelle gegen dem fest an beide Wehren in der nämlichen Wehrhöhe auszugleichen, daß ich zwei Wasserabzug-Schleussen am Anfange der Wehre, in der Wehre selbst und zwei Abzug-Schleussen jenseits bei der sogenannten krainischen Mühle für den Schotterabzug errichte; ich habe solche, wie evident, auf beiden Seiten bei erstem günstigen Wasser errichtet, allein die neckende Geschichte ging noch immer weiter.

Das hohe Gubernium hat mich unterm 25. April, 1845, 8197, durch einen ganz unrichtigen Entscheid tief gekränkt, in Folge dessen das löbl. Kreisamt ddo. 13. Mai, 3. 7030, an die löbl. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibach eröffnete, mich zu verständigen und mir aufzutragen, eine 38 Klafter lange, gar nicht mir gehörige Wasserwehre bis an die Sohle des Flusses, bei Vermeidung der Execution, abzutragen, und da ich diesem ddo. 28. Juli, 3. 2697, ertheilten Auftrage nicht Genüge leisten konnte, wurde diese Wehre öffentlich unter meinem Namen zur Abtragung ausgeschrieben, publicirt und dem Mindestfordernden im Steigerungswege überlassen, von welchem Irrthum die Behörden sich erst später genügend überzeugten, daß diese Wehre gar nicht mir gehöre, und in Folge dessen ist wieder eine neuerliche Commission auf den 15. Mai 1848 um 9 Uhr früh in loco Kaltenbrunn ausgeschrieben worden, welches ich als Mann von Ehre hiermit zur Deffentlichkeit bringe und Jedermann ersuche, den dieses interessirt, sich von diesem Irrthum und meinem angeführten, beschriebenen vollen Rechte, laut meinen in Händen habenden angegebenen Documenten, zu überzeugen.

An die verehrten Mitglieder d e r Laibacher Nationalgarde.

Am 4. Mai l. J. wurde nachstehender Beschluß des Verwaltungsrathes der hiesigen Nationalgarde über deren Uniformirung verlautbart:

1. Hock. Ein franzblauer Waffenrock, mit zwei Reihen weißmetallener Knöpfe, acht bis neun Knöpfe in jeder Reihe, je nach Größe des Individuums. Die Entfernung der Reihen von einander beträgt bis zum dritten Knopf, von oben, etwas weniger als ein Drittel der Brustweite, und nimmt gegen unten successive so ab, daß die untersten Knöpfe die halbe Entfernung der obersten haben.

Der Kragen wird umgeschlagen so angebracht, daß er rückwärts hoch steht, vorne aber sich ganz legt (nach Art der Krägen bei den Cavallerie-Offiziersröcken).

Die Kermel ohne Schlitze und Knöpfe, aber mit einem zwei Zoll breiten Umschlag.

Die Rocklänge bis zwei Zoll über dem Knie.

Die Achselwülste einen Zoll im Durchmesser, der äußere Rand; wo sie an den Armen angehängt werden, mit einem Passe-poil versehen.

Kragen, Kermelumschlag, die rückwärtigen Taschen, die vorderen Ränder und die hinteren Leisten fein ponceau-roth passepoilirt.

Die Farbe des Rockes nach dem (beiliegenden) Muster der Farbe in Nr. 1.

2. Hosen Herrngraue Pantalons mit rothem Passe-poil an der Seitennaht. Muster der Farbe in Nr. 2.

3. Heberrock, sogenannter Paletot, von dunkelgrauem Tuche oder Luffel, mit großem, vorne abgerundeten Umschlagkragen, dann Armen mit drei Zoll breitem Umschlag, von außen ohne Taschen, wohl aber auf beiden Seiten und zwar an den Seitennähten mit neun Zoll langen Schlitzen und Paten mit einem Knopf. (Dieser Schlitze dient zur Ergreifung der Patron-Tasche und des Seitengewehres oder Bajonettes). Farbmuster in Nr. 3.

4. Abzeichen der Chargen im Dienst. (Außer Dienst sollen keine getragen werden.) Ein weißmetallener Ringkragen von fünf Zoll im Durchmesser mit rothtuchnem Futter und Passe-poil.

a) Für den Unteroffizier, ohne anderes Abzeichen;

b) für den Wachtmeister mit einem vergoldeten Reif am Rande;

c) für den Lieutenant mit einem Stern;

d) für den Oberlieutenant mit zwei Sternen;

e) für den Hauptmann mit drei vergoldeten, sechsackigen erhabenen Sternen, ohne vergoldeten Reif;

f) für Stabsoffiziere, ohne Unterschied, drei Sterne mit vergoldetem Reif am Rande.

5. Halsbinde ohne Vorstoß, sondern mit aufstehendem Kragen, einen halben Zoll hoch.

6. Waffe für Garden außer Dienst und für Offiziere im Dienste, einen dreißig bis zwei und dreißig Zoll langen Säbel mit einer Krümmung von zwei Zoll, eiserner Scheide und Griff, nach Art der ungarischen Infanterie-Säbel, ohne Porte-épée, mit schwarzlackirter Hängekoppel.

7. Patronentasche, Riemenzeug und Waffen werden nachträglich genau bestimmt werden.

8. Kopfbedeckung, ein schwarzer, glanzloser, wasserdichter, starker Filzhut, mit breiten Krämpen, nach Art der Hüte der Wiener akademischen Legion, mit einem 1 1/2 Zoll breiten, schwarz lackirten Hutriemen und schwarzer Schnalle. Ober dem Riemen das Compagnie-Nummero in römischer Ziffer. Der Hut links aufgestülpt mit einer weiß, roth und blauen Cofarbe aus Schafswolle, und einer acht bis neun Zoll langen, gebogenen Straußfeder.

9. Die Nationalgarde-Musikbände hat dieselbe Uniform. Nur sind auf dem Kragen zwei kleine, auf der Kopfbedeckung eine größere Lyra mit der aufgehenden Sonne zur Unterscheidung anzubringen. Auf dem Hute, statt der schwarzen, eine rothe Straußfeder.

Diese Bestimmungen glaube ich vor der Hand nur als einen Vorschlag ansehen zu können, der frei besprochen werden kann, und der erst dann zur allseits bindenden Norm erwächst, wenn er die Zustimmung des größeren Theiles der hiesigen Nationalgarde gewinnt.

So wurde es mit den Uniformirungs-Anträgen in Wien gehalten, und so soll es bei dem in der Frage stehenden Vereine gleich Berechtigter und Verpflichteter, in Allem, was nicht strenge den Dienst betrifft, geübt werden, daher ich auch keinen Anstand nehme, bezüglich des eingangserwähnten, als Beschluß verlautbartem Projectes, die nachstehenden Bemerkungen der Würdigung aller geehrten Herren Garden dieser Provinzial-Hauptstadt zu unterziehen:

Zu **1.** scheint der umgeschlagene Kragen des Waffenrockes, im Vergleiche zu dem aufrecht stehenden, gar keine Vortheile darzubieten, vielmehr die Nichtigkeit der Adjustirung zu bedrohen, die Achselfläche zu verkürzen, dadurch das Tragen des Gewehres, so wie dessen ungelähmte Handhabung zu beirren, und das Eindringen des Wassers auf den Obertheil des Körpers zu erleichtern.

Zu 4. Die für die Chargen als Abzeichen im Dienste angetragenen metallenen Ringkrägen, mögen sie auch mit Tuch gefüttert seyn, werden, wenn sie anders einer netten Adjustirung entsprechend gut anliegend getragen werden, was auf dem Paletot geradezu unmöglich wird, — auf der darunter befindlichen Stelle des Waffenrockes unbezweifelt Spuren zurücklassen, die nach deren Ablegung außer Dienst Niemanden willkommen seyn dürften.

Dieselben können zudem, da sie zu ihrer Ansicht immer die Vorderseite des Mannes in Anspruch nehmen, nie vollkommen entsprechen, da der Offizier im Dienste in allen Richtungen leicht erkannt und schnell aufgefunden werden soll.

Deren Verzierung endlich, mit nach Zahl und Gestalt verschiedenen Sternen, als Abzeichen aller Chargengrade vom Unter- bis zum Stabsoffiziere, verliert sich in Subtilitäten, die dem für die Nationalgarde allgemein angenommenen Grundsatz der thunlichsten Gleichhaltung aller Grade ohne zureichenden Grund widerstreben.

In Wien ist selbst der Obercommandant der Nationalgarde außer Dienst mit allen Graden, im Dienste mit allen Offizieren ganz gleich gekleidet, und es ist kein Grund abzusehen, warum hier etwas anderes geübt werden solle.

Die Schärpe im Dienste von den Offizieren aller Grade um den Leib, von den Adjutanten von der Achsel abwärts zur andern Seite des Leibes getragen, scheint das einfachste und best sichtlichste Dienstes-Abzeichen der Offiziere ohne Unterschied zu bilden, welches für die Unteroffiziere am einfachsten durch die Beigabe eines kurzen deutschen Schwertes gewonnen werden kann.

Zu 5. wäre bei der Halsbinde der, einen halben Zoll aufstehende Kragen, weil er zu einer Uniform unpassend und zumal in der wärmern Jahreszeit unpractisch ist, zu beseitigen.

Zu 7. scheint mir die Bewaffnung der Nationalgarde mit Gewehren sammt Bajonnetten unbezweifelt, und nur die Bestimmung ihrer Gattung muß wohl von der Beantwortung der Vorfrage abhängig bleiben, ob dieselben von der Staatsverwaltung erfolgt, oder auf Kosten der Garden und der dieselben vertretenden Gemeinden anzuschaffen seyn werden.

Dagegen entspricht die um den Leib verschiebbare Patronentasche der Wiener Nationalgarde, von welcher mir ein Exemplar vorliegt, sammt dem dazu und für die Bajonnettenhülse nöthigen Riemenzeuge auch der strengsten Anforderung in dem Maße, daß dieselbe schon dormalen unbedenklich angenommen werden kann.

Zu 8. finde ich den als Kopfbedeckung vorgeschlagenen Hut mit einer aufzusteckenden Straußfeder wohl für die im Vortheile der Jugend stehenden Akademiker, nicht aber für Männer des gereiften Alters, deren die Nationalgarde so viele in sich faßt, angemessen. Für diese Letzteren ist er zu theatralisch, zu abweichend von dem, was das Auge im täglichen Leben zu sehen gewohnt ist. Bei dieser Art Kopfbedeckung ist eine Gleichförmigkeit schon von vorne her nicht zu erwarten, als dieselbe und der imponirende Eindruck, den die Nationalgarde schon durch ihr äußeres Aussehen zu üben berufen ist, in dem Maße immer mehr verschwinden wird, wenn Staub und Regen auf den in der Frage stehenden Hut und die ihm angefügte Feder einzuwirken beginnen.

Die Farben der Cocarde endlich sind im Einklange mit den für alle Provinzen, bezüglich der Organisirung ihrer Nationalgarden erlassenen Bestimmungen, für alle, welche Krains Nationalgarde bilden, aus dem Wappen dieses, unseres Vaterlandes herzuholen. Der blaue Adler im goldenen Felde, mit dem gold- und roth-gewürfelten Halbmond auf der Brust, der uns durch Kaiser Friedrich im Jahre 1463, in lohnender Anerkennung der ihm von unseren Landeskindern geleisteten Hilfe gegeben wurde, strahle von unserer Fahne; er gebe uns sein gold, blau und roth, als die Farben unserer Cocarde, die uns als Söhne unseres theueren Vaterlandes zieren, nicht aber als Abzeichen politischer Tendenzen hervortreten soll.

Zu 9. finde ich keinen Anstand, daß die Uniform der Nationalgarde-Musikbände, unter Beifügung der für den Kragen und die Kopfbedeckung vorgeschlagenen Verzierung, mit jener der Garde selbst vollkommen gleichgehalten werde.

Diese Bemerkungen vorausgestellt, stimme ich dafür, die von der Wiener Nationalgarde nach umfassenden Erörterungen festgesetzte Adjustirung auch in den von dem Verwaltungsrathe beanstandeten Punkten für Laibach anzunehmen, und lediglich die niederösterreichische Cocarde mit der goldenen, blau und rothen vaterländischen, d. i. krainischen, zu vertauschen, wornach die Waffenröcke mit aufrechtstehendem Kragen zu versehen, die weiß und rothe Schärpe als Dienstzeichen aller Offiziere, ohne Unterschied des Grades, das deutsche Schwert als gleiches Abzeichen der Unteroffiziere, endlich die Tschako's mit aufgestecktem Kopfschweif als Parade-, die wohlbekannten blauen, mit roth passe-poirteten Lagermützen, als Commode-Kopfbedeckung aller Grade anzunehmen und die oben besprochene Patronentasche in Uebung zu setzen wäre.

Wer von den geehrten Herren Nationalgarden Laibachs diesem meinen Vorschlage beipflichtet, wolle den in der v. Kleinmayr'schen Buchhandlung aufliegenden Subscriptions-Bogen eigenhändig fertigen, um mich in die Lage zu versehen, die hiernach entsprechenden weitem Schritte zu unternehmen.

Laibach am 9. Mai 1848.

Andreas Graf Hohenwart,
als Mitglied der Laibacher Nationalgarde.

A u f r u f

an alle Vaterlandsfreunde, insbesondere Herrschafts- und
Gutbesitzer, Landwirth, Schmiede, Viehzüchter, und alle
jene überhaupt, die einen Viehstand besitzen.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat bewilligt, daß von der Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain eine Hufbeschlags-Lehranstalt, in Verbindung mit einem Thierspitale, auf dem ihr gehörigen Versuchshofe in Laibach am Polanahofe nach dem von ihr unterlegten Plane errichtet werden dürfe, in Gemäßheit dessen der Unterricht durchgehends in der Landessprache (Slovenischen) erteilt wird.

Es ist nur eine Stimme über die dringende Nothwendigkeit einer solchen Unterrichts-Anstalt. Zu allgemein anerkannt ist der wohlthätige Einfluß, den die Verbreitung der Thierheilkunde auf die Landwirthschaft ausübt; zu innig ihr wechselseitiges Verhältniß, als daß es noch einiger Weise hierzu bedürfte. Besondere Vortheile für den Landwirth erwachsen aber vorzüglich durch die Ausübung eines zweckmäßigen Hufbeschlags, durch Verbreitung richtiger Grundsätze der Viehzucht, durch Kundmachung der häufig bei den Hausthieren Krankheiten erregenden Schädlichkeiten, und durch Ausbildung von Individuen, die wenigstens bei schnelle Abhilfe erfordernden und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere eine zweckmäßige Behandlungsweise einzuleiten verstehen. Wie wenig sich insbesondere Krain der benannten Vortheile, welche rationell gebildete Cur- und Beschlagschmiede und Thierärzte der Landwirthschaft einort jebodan Landes bringen, erfreut, und wie fühlbar der Mangel solcher Individuen hierlands sey, werden nachstehende Thatfachen zur Genüge bekräftigen:

1. Das Hufbeschläge wird hier zu Lande, mit sehr wenig Ausnahmen, so fehlerhaft und zweckwidrig betrieben, daß es förmlich zu einer Seltenheit gehört, auf dem Lande ein zweckmäßig beschlagenes Pferd zu sehen. Der da weiß, mit welchen Schwierigkeiten und Hindernissen man selbst in solchen Provinzen gegen die herrschenden Vorurtheile und das eingeführte zweckwidrige Hufbeschläge zu kämpfen hat, wo sogar nach einem bestehenden Gesetze nur die an einer Lehranstalt unterrichteten Cur- oder Beschlagschmiede ihr Gewerbe ausüben dürfen, der kann sich leicht denken, wie viel das Hufbeschläge hier zu Lande noch zu wünschen übrig läßt, da außer dem beim k. k. Beschlags-Departement zu Selo nächst Laibach angestellten Oberschmiede, bloß Ein tüchtiger, am Wiener Thierarznei-Institute geprüfter Cur- und Beschlagschmid zu Laibach, und Ein gelernter Beschlagschmid zu Neumarkt sich befinden, die dieses Gewerbe rationell bei gesunden und Kranken Füßen ausüben, während dieser doch so wichtige Zweig übrigens nur Empirikern überlassen bleibt, die nach den von ihren Vorfahren übernommenen Ansichten maschinenmäßig ihr Geschäft betreiben, mit eingeseiselter Vorliebe an dem Alten kleben, für Verbesserungen gar nicht empfänglich sind, und so durch ein fehlerhaftes Beschläge theils positiven Schaden herbeiführen, theils wegen Unwissenheit manchen schon bestehenden, jedoch behebbaren Unregelmäßigkeiten und Fehlern der Füße entgegen zu wirken unterlassen.

2. Wie viele Vortheile entgehen nicht den Landwirthern wegen Mangel richtiger Ansichten der Zucht, Fütterung, Pflege, Gesunderhaltung u. s. f. der Hausthiere! Abgesehen von dem Entgange der Vortheile, die den Landwirthern durch die Unkenntniß eines geregelten diätetischen Verfahrens bei ihren Hausthieren entgehen, sind auch die vielfältigen Nachteile aller Beachtung wür-

dig, die sich durch eben diese Unkenntniß die Landwirth bei der Entstehung der Krankheiten aller Art und deren Behandlung oft selbst zuziehen.

3. In Erkrankungsfällen der Hausthiere, insbesondere bei schneller Abhilfe erfordernden Krankheiten und schnell einreisenden Seuchen, wo häufig die zuerst ergriffenen Stücke ein Opfer derselben werden, ist häufig der Mangel einer entsprechenden schnellen Hilfeleistung Ursache des erlittenen Schadens. Da sich auf dem Lande nur ein Paar tüchtige und wahre Thierärzte und gar keine gebildeten Cur- und Beschlagschmiede befinden, so ist der hilflose Viehbesitzer meistens genöthigt, sein krankes Vieh den Abdeckern, Viehhirten und dergleichen Quacksalbern anzuvertrauen; denn die Behandlung der Pferdekrankheiten ist größtentheils in den Händen der Abdecker, und mit den Krankheiten des Hornviehes befassen sich fast ausschließlich nur Viehhirten und einige abgehaute Bauern, daher denn noch die widersinnigsten Curmethoden und Operationen gebräuchlich sind.

4. In Fällen, wo wegen eines Gewährmangels, oder sonst aus einem Grunde, Thiere Gegenstand eines Rechtsstreites sind, sind Thierspitäler eine äußerst wichtige, dem Viehbesitzer, wie dem Richter willkommenen Anstalt.

5. Die Vieh- und Fleischschau kann nicht überall entsprechend gehandhabt werden, da die Ausübung der diesfälligen, für die Gesundheit der Menschen doch so wichtigen Mafregeln unter solchen Verhältnissen häufig ununterrichteten Individuen überlassen werden muß.

6. Für wüthende, wuthverdächtige Thiere, rosigige, rothverdächtige oder wurmige Pferde, wie auch für alle andern in gerichtlicher oder veterinär-polizeilicher Hinsicht in Untersuchung, Beobachtung oder Aufbewahrung gestellten Thiere besteht für Laibach und dessen Umgebung eine im höchsten Grade mangelhafte Anstalt; für so gestaltete Bedürfnisse am flachen Lande ist durchaus nicht gesorgt, obgleich dergleichen Fälle nicht selten vorkommen.

So wie es nun keinem Zweifel unterliegt, daß durch die Errichtung einer Hufbeschlags-Lehranstalt, in Verbindung mit einem Thierspitale, diesen so fühlbaren Bedürfnissen abgeholfen werden könne, so entschieden läßt sich aber auch behaupten, daß dies einzig und allein durch die Gründung einer derlei Anstalt im Lande selbst zu erreichen ist.

Die Verhältnisse, in denen sich in Krain diejenigen Individuen befinden, welche sich diesem Berufe widmen wollen, sind hierlands so eigenthümlich, das sie mit denen anderer Provinzen nicht leicht verglichen werden können. Diese sind vor Allem die pecuniären Verhältnisse unserer Landschmiede und die Sprache. Was zuerst die Vermögensverhältnisse betrifft, so müßten die Meisten wenigstens die Hälfte, wenn nicht ihr ganzes Hab und Gut aufopfern, um ein Jahr das Arznei-Institut in Wien besuchen zu können. Wer Gelegenheit gehabt hat, zu beobachten, mit welchen Entbehrungen selbst die Nieder- und Oberösterreichern den ihnen vorgeschriebenen Cours als Beschlagschmiede in Wien absolviren, da doch ihre Vermögensumstände, mit denen in Krain in keinen Vergleich zu ziehen sind, der wird an der Wahrheit des Gesagten keinen Augenblick zweifeln.

Das zweite Haupthinderniß zur Ausbildung einer hinreichenden Anzahl hiesiger Landschmiede an deutschen Lehranstalten ist aber die Unkenntniß der deutschen Sprache,

deren nur sehr wenige unter ihnen in dem Grade fähig sind, daß sie einem deutschen Lehrcurse beiwohnen könnten. Dagegen ist die bei weitem größere Anzahl des Lesens und Schreibens der Landes-Sprache mächtig, und hierdurch zu einem Unterrichte aus den thierärztlichen Gegenständen in dieser Sprache vollkommen geeignet.

Niemand wird aber absprechen können, daß in slovenischer Sprache eben so gut der Unterricht für die Beschlagschmiede erteilt werden könne, wie in deutscher, italienischer, französischer u. s. f., wenn nebstbei auch dafür gesorgt wird, daß aus den betreffenden Lehrfächern die Schulbücher in slovenischer Sprache verfaßt werden, wie bereits eines über Diätetik und Zuchtkunde unter dem Titel: „Bukvo za kmota“ vom Prof. Dr. Bleiweis 1844 herausgegeben wurde. Den Lehrern der Anstalt wird es keine Schwierigkeit machen, die Herausgabe aller nöthigen Vorlesebücher in slovenischer Sprache zu besorgen.

Da in dem Gesagten genügend dargethan wurde, daß die Ausbildung fähiger Beschlagschmiede, und die Verbreitung besserer Kenntnisse in der Viehzucht und in der Behandlung der gewöhnlichsten Thierkrankheiten nur durch Errichtung einer Hufbeschlags-Lehranstalt, in Verbindung mit einem Thierospitale in der Provinz selbst erzielt werden könne, so wäre die Nothwendigkeit der Gründung einer solchen Lehranstalt in der Hauptstadt Laibach nicht zu bestreiten und ihr Zweck kurz in Folgendes zusammenzufassen:

1. tüchtige Beschlagschmiede für die Provinz zu bilden;
2. rationelle Viehzüchter, unterrichtete Vieh- und Fleischbeschauer, und für dringende Nothfälle mit den nöthigsten Kenntnissen in der Behandlung von Thierkrankheiten ausgerüstete Individuen zu bilden;
3. den Candidaten der Seuchenlehre an der hiesigen k. k. medic. Chirurg. Lehranstalt Gelegenheit zu bieten, sich einige practische Kenntnisse in diesem Gegenstande zu verschaffen;
4. den Viehbesitzern der Stadt und des flachen Landes Gelegenheit zu verschaffen, ihre kranken Thiere einer zweckmäßigen Behandlung im Spital übergeben zu können;
5. Die in gerichtlicher Untersuchung stehenden Thiere aufzunehmen und zu beobachten;
6. wuthverdächtige, wüthende oder mit andern ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere in sichere Verwahrung und Beobachtung zu übernehmen.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, wie wohlthätig eine derartige Unterrichtsanstalt für die ganze Provinz und auch diejenigen Nachbarländer wäre, in welchen die slovenische Sprache die Landessprache ist, hat die krainische Landwirtschaft-Gesellschaft in der allgemeinen Versammlung am 8. Mai 1844 beschlossen, für die Errichtung einer solchen Anstalt durch Mitwirkung unserer Localbehörden, vaterländischer Corporationen und einzelner Vaterlandsfreunde Sorge zu tragen.

Die allgemeine Versammlung am 8. Mai 1844 hat demnach beschlossen, daß zum Besten der guten Sache die Localitäten ihres Versuchshofes auf der Polana zu diesem Behufe verwendet werden, wodurch zur Errichtung der besagten Anstalt ein sehr bedeutendes Hilfsmittel geboten wird. In der allgemeinen Versammlung im Jahre 1847 hat die Landwirtschaft-Gesellschaft zu dieser Spende noch eine zweite, ebenfalls bedeutende, hinzugefügt, indem sie bestimmte, daß der aus dem Verkaufe des Grenzshofes gemachte Erlös (nahe an 1800 fl.) zu diesem Zwecke verwendet werde.

Allein alles dieses reicht bei weitem nicht hin, um die Anstalt ins Leben rufen zu können, indem zum Umbaue und zur Adaptirung der Localitäten für Hörsäle, Stallungen, Schmiede, Apotheke u. s. w., so wie für deren innere Einrichtung nach einem beiläufigen Voranschlage eine Summe von etwa 7000 fl. erforderlich wird.

Ein glücklicher Zufall hat in den Ausschuss der Landwirtschaft-Gesellschaft die Herren Doctoren Bleiweis und Struppi geführt, welche beide Magistri der Thierheilkunde sind, mehre Jahre am Wiener Thierarznei-Institute als Assistenten der practischen Thierarznei angestellt waren, und als geborne Krainer der Landessprache vollkom-

men mächtig sind. Diese Herren haben sich bereitwillig erklärt, den Unterricht in dieser Lehranstalt unentgeltlich erteilen zu wollen, wodurch der Landwirtschaft-Gesellschaft nun auch die erfreulichsten geistigen Mittel an die Hand gegeben worden sind, die Lehranstalt ins Leben rufen zu können. Beide Herren werden sich in den Unterricht so theilen, daß Herr Dr. Bleiweis die Naturgeschichte und Diätetik unserer Hausthiere, die Theorie des Huf- und Klauenbeschlags, die Arzneimittellehre und die Theorie über Vieh- und Fleischbeschau; Herr Dr. Struppi aber die Zergliederungskunde, die specielle Krankheits- und Heilungslehre und den Unterricht in der practischen Thierheilkunde, so wie die Ordination im Krankenstalle übernimmt. Der practische Unterricht im Huf- und Klauenbeschlage wird durch das ganze Jahr von einem besoldeten, am Wiener Institute geprüften, tüchtigen Curschmiede in slovenischer Sprache erteilt, welcher zugleich den Dienst eines Assistenten in den Krankenstellungen versehen wird.

Als Schüler werden aufgenommen: Hufschmiede, Bauernsöhne, Viehzüchter und Landwirthe jedes Alters überhaupt, Vieh- und Fleischbeschauer, Wundärzte und sonstige Liebhaber thierärztlichen Wissens. Da die Unterrichtssprache, wie gesagt, durchgehends die slovenische seyn wird, so müssen alle Candidaten des Lesens und Schreibens derselben mächtig seyn. Die Schmiede müssen sich durch den Lehrbrief als gelernte Schmiede ausweisen. Der ganze Lehrcurs wird vom Monate October bis Ende Juli dauern. Nach vollendetem Schuljahre werden mit den Schülern, welche Studienzeugnisse zu erhalten wünschen, Prüfungen vorgenommen, und den Hufschmieden nach mit gutem Erfolge zurückgelegten theoretischen und practischen Lehrfächern, Absolutorien erteilt. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Auf Grundlage dieses Lehrplanes, welcher vom Ministerium des Unterrichtes seine volle Bestätigung erhalten hat, wünscht die Landwirtschaft-Gesellschaft — wenn keine besonderen Hürnisse in den Weg treten — schon am künftigen October die Anstalt zu eröffnen.

Dazu aber bedarf sie einer vielseitigen, ungesäumten Geldunterstützung, um die gemeinnützige Anstalt in der beabsichtigten Zeit ins Leben rufen zu können.

Mit Vertrauen wendet sie sich daher an alle Vaterlandsfreunde ohne Ausnahme, insbesondere aber an alle Mitglieder der Gesellschaft, an Herrschafts- und Gutsbesitzer, Landwirthe, Viehzüchter und überhaupt an alle, die einen Viehstand haben, diese so wohlthätige Folgen versprechende National-Anstalt mit Geldbeiträgen zu unterstützen, die, ob groß oder klein, mit Dank angenommen und jedesmal in der Laibacher Zeitung und Novice zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Mit vielen Hoffnungen wendet sich die Landwirtschaft-Gesellschaft auch an die Nachbarländer, welche die gleiche Sprache sprechen, nämlich an die Untere Steiermark, an Kärnten, Triest, Istrien, Görz, da auch aus diesen Ländern geeignete Individuen in diese Anstalt zur Ausbildung gesendet werden können.

Vaterlandsfreunde! hier ist eine schöne Gelegenheit geboten, sich durch die That als Patrioten zu beweisen. Diese Schule ist nicht eine bloße schöne, poetische Idee, sie ist eine wahrhaft nützliche, practische Anstalt, deren Bedürfnis schon so lange gefühlt, schon so oft laut ausgesprochen wurde.

Die Landwirtschaft-Gesellschaft wird das Möglichste thun, was sie bei ihren beschränkten Mitteln, die nicht, wie bei allen andern Landwirtschaft-Gesellschaften, durch jährliche Beiträge ihrer Mitglieder vermehrt werden, nur immer leisten kann; sie rechnet daher mit Beruhigung auf die kräftigste Unterstützung durch Wort und That, besonders von Seite ihrer zahlreichen Mitglieder, da ja der Beitrag nur ein für alle Mal zu leisten ist.

Die Gesellschaft wird insbesondere einzelne ihrer verehrten Mitglieder mit der Bitte in Anspruch nehmen, die Einsammlungen der betreffenden Beiträge zu übernehmen, die übrigens auch unmittelbar an die Kanzlei bei der Landwirtschaft-Gesellschaft in Laibach (Saulberggasse Nr. 195 im 2. Stock) eingesendet werden können.

Der beständige Ausschuss der k. k. Landwirtschaft-Gesellschaft in Krain. Laibach den 6. Mai 1848.